

Inhalt

Vorwort	1
Kooperation MMC – Clublounge Maschseefest	2
Entgelttransparenzgesetz	3
BGH stärkt Kundenrechte bei mangelhaften Reparaturen - Auswirkungen auf Werkstätten und die Kfz-Branche..	4
Grundsätze der Beweislastumkehr bei Verbrauchsgüterkauf	5
Sachmangelhaftung gegenüber Verbrauchern – Ablauf einer „angemessenen Frist“ für eine Nacherfüllung	6
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare	7

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Innungsmitglieder,

Meistervorbereitungskurs: Plätze für Betriebsnachfolger gesichert

Wie auf der Mitgliederversammlung angekündigt, haben wir die Möglichkeit genutzt, gezielt Plätze im Meistervorbereitungskurs für potenzielle Betriebsnachfolger zu reservieren. Es freut mich sehr Ihnen mitteilen zu können, dass wir für drei Kandidaten eine Einbuchung in den Durchlauf 01-2027 erreicht haben – und das ohne Warteliste.

Ab dem **01. August 2026** können erneut Bewerbungen für einen möglichen zweiten Durchlauf des Meistervorbereitungskurses bei der IDK eingereicht werden. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen: Dieses Angebot richtet sich **ausschließlich an nachgewiesene Betriebsnachfolger**. Es handelt sich nicht um ein allgemeines Angebot für alle, die einen Meisterkurs absolvieren möchten. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie einen geeigneten Kandidaten in Ihrem Betrieb haben.

Ehrenamt im Handwerk – Wir brauchen Sie!

Bei allem, was uns im Alltag manchmal frustriert – am Ende liegt es an uns, das Handwerk gemeinsam zu stärken. Die Ausbildung geeigneter Fachkräfte funktioniert nur, wenn wir das Ehrenamt leben: als Prüfer bei Gesellenprüfungen oder als Dozent in der Meistervorbereitung.

Für nahezu alle Ehrenämter werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Viel wichtiger aber sind Eignung, Engagement und vor allem Verlässlichkeit.

Haben Sie selbst Lust sich einzubringen? Oder kennen Sie jemanden aus Ihrem Umfeld, der das Handwerk auf diese Weise unterstützen möchte? Dann melden Sie sich gerne bei uns – wir freuen uns über jedes Interesse.

Einen schönen Sommer – und auf Wiedersehen im Herbst!

Der Sommer steht vor der Tür, und seitens der Innung wünschen wir Ihnen einige schöne Monate mit angenehmen Temperaturen. Haben Sie Freude bei allem, was Sie tun – beruflich wie privat.

Wir sehen uns auf den Bezirksversammlungen im September/Oktober 2026. Ich freue mich auf eine hoffentlich große Runde! Für den Nordbereich weisen wir schon jetzt darauf hin: Die Bezirksversammlung wird in diesem Jahr etwas zentraler im Raum Sulingen stattfinden.

Machen Sie es gut!

Alexander Kreye

Geschäftsführer der IDKs Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

MeisterMeisterinnen Club

Kooperation MMC – Clublounge Maschseefest

Die Kfz-Innung Niedersachsen-Mitte kooperiert mit dem MeisterMeisterinnen Club der Handwerkskammer Hannover und unterstützt die Clublounge beim Maschseefest in Hannover.

Der MeisterMeisterinnen Club bietet die Möglichkeit zum gewerkeübergreifenden Netzwerken und ermöglicht

uns als Innung bereits frühzeitig Kontakt zu potenziellen Betriebsnachfolger*innen aufzunehmen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen bei der Clublounge vorbeizukommen.



#clublounge

auf dem Maschseefest

Wann? 4. August 2026, ab 19:00 Uhr
Wo? Streetfood am See,
Löwenbastion
am Maschsee



Erleben. Lernen. Austauschen.

Herzlich willkommen zur Clublounge auf dem Maschseefest Hannover. Dich erwartet im gemütlichen Ambiente bei Streetfood am See eine kulinarische Weltreise an der Löwenbastion und ein Abend voller Austausch und Inspiration.

Ein Food- oder Drink-Gutschein ist inklusive.
Überdachte Plätze - wetterunabhängig.

Sei dabei und entdecke, was den Club ausmacht.
Jetzt anmelden bis zum 24. Juli 2026 - wir freuen uns auf dich!

E-Mail: mmc@hwk-psg.de
Telefon: 05131 9910 137
www.hwk-hannover-mmcc.de



Mit freundlicher Unterstützung von:



Personal

Entgelttransparenzgesetz

Wesentlicher Inhalt:

Die Europäische Richtlinie musste bis zum 7.6.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland soll dies durch eine Anpassung des EntgTranspG geschehen. Zuletzt hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission ihren Empfehlungsbericht zur bürokratiearmen Umsetzung der Richtlinie abgeliefert – dieser hat jedoch keine Bindungswirkung. Der deutsche Gesetzgeber hat bislang keinen Referentenentwurf vorgelegt. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage hat der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung maßvoll nach hinten verschoben. Berichtspflicht und Auskunftsanspruch sollen erstmals zum Juni 2028 fällig werden. Das Inkrafttreten ist laut Ministerium für Anfang 2027 geplant.

Dennoch wird sich die Rechtslage ab dem 8.6.2026 weiter verschärfen: Aus der Vielzahl an konkreten Vorgaben aus der EntgTranspRL lassen sich auch ohne ein deutsches Umsetzungsgesetz bereits konkrete Handlungsmaßnahmen ableiten.

Die Rechtslage hat sich zudem durch das BAG-Urteil vom 23.10.2025 bereits verändert. Danach begründet schon die Behauptung, dass ein einziger Kollege des anderen Geschlechts für gleiche oder gleichwertige Arbeit ein höheres Entgelt erhält, die Vermutung einer geschlechtsbedingten Benachteiligung. Kann der Arbeitgeber diese Vermutung nicht widerlegen, muss er das Entgelt des Vergleichskollegen zahlen – selbst wenn dieser der Spitzenverdiener der Vergleichsgruppe ist.

Außerdem kann es wegen des Vorrangs des Unionsrechts und der damit verbundenen Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts ab dem 8.6.2026 zu weiteren unmittelbaren Auswirkungen kommen.

Die Richtlinie sieht folgende Änderungen im Vergleich zum bisherigen EntgTranspG vor:

Anspruch für Bewerber, Einstiegsentgelt oder Spanne zu erfahren

Erweiterte Ansprüche für Arbeitnehmer:

Information über individuelle Entgelthöhe und durchschnittliche Entgelthöhen vergleichbarer Arbeitnehmer (unabhängig von Unternehmensgröße)

Informationsanspruch über das Recht zur Auskunft

Arbeitnehmer dürfen nicht daran gehindert werden, ihr Entgelt offenzulegen

Bestehende Entgeltstrukturen müssen evaluiert und ggf. angepasst werden, damit das Vergütungssystem den Anforderungen der EU-Richtlinie gerecht wird

Erweiterte Berichtspflichten von Unternehmen > 100 Mitarbeiter über Entgeltgefälle zwischen den Geschlechtern

Gemeinsame Entgeltbewertung mit Arbeitnehmervertretern, wenn Unterschied mind. 5 %

Ggf. härtere Sanktionen bei Verstößen

Anzuwenden ab:

Die Richtlinie musste bis zum 7.6.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Frist ist verstrichen.

Im Wege der richtlinienkonformen Auslegung in Teilen bereits ab dem 8.6.2026.

Handlungsempfehlung

Bereiten Sie sich auf die neuen Regelungen der Entgelttransparenz vor! Analysieren Sie Ihr bestehendes Entgeltsystem, bilden Sie Vergleichsgruppen und dokumentieren Sie für erkennbare Entgeltdifferenzen einen sachlichen Grund. Darüber hinaus sollte eine objektive Stellenbewertung vorgenommen, sowie der Recruiting-Prozess angepasst werden. Eine perfekte Lösung ist nicht erforderlich. Entscheidend ist eine dokumentierte und nachvollziehbare Systematik.

Werkstattrecht

BGH stärkt Kundenrechte bei mangelhaften Reparaturen Auswirkungen auf Werkstätten und die Kfz-Branche

Mit Urteil vom 27.11.2025 (Az. VII ZR 112/24) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechte von Kunden bei mangelhaften Werkleistungen deutlich gestärkt. Die Entscheidung betrifft zwar einen Baufall, hat aber erhebliche Auswirkungen auf die Kfz-Branche.

Worum geht es?

Der BGH stellt klar:

Wenn eine Werkleistung mangelhaft war, darf der Kunde bei der späteren Nachbesserung grundsätzlich keinen „Neu-für-Alt“-Abzug zahlen müssen.

Das bedeutet:

Werkstätten können sich nicht ohne Weiteres darauf berufen, dass der Kunde durch eine neue Reparatur oder ein neues Ersatzteil einen wirtschaftlichen Vorteil erhält.

Bedeutung für die Kfz-Praxis:

Das Urteil betrifft insbesondere:

- Kfz-Werkstätten
- Karosserie- und Lackierbetriebe
- Fahrzeugumbauer
- Oldtimer-Restaurierungen
- Garantie- und Gewährleistungsfälle

Gerade bei größeren Reparaturen wie Motor-, Getriebe- oder Unfallinstandsetzungen steigt damit das wirtschaftliche

Risiko für Betriebe.

Beispiel aus dem Werkstattalltag:

Wird ein Turbolader fehlerhaft eingebaut und entstehen Jahre später Motorschäden, kann die Werkstatt künftig schwerer argumentieren, dass der Kunde wegen eines „neuwertigen Motors“ einen Eigenanteil übernehmen müsse.

Der BGH sieht das Risiko mangelhafter Arbeit grundsätzlich beim Unternehmer.

Was Unternehmen jetzt beachten sollten:

Das Urteil zeigt erneut, wie wichtig sind:

- saubere Dokumentation,
- nachvollziehbare Prüfprozesse,
- hochwertige Ersatzteile,
- schriftliche Kundenfreigaben,
- konsequente Qualitätskontrolle.

Denn spätere Nachbesserungen können künftig vollständig zulasten des Betriebs gehen.

Fazit

Die Entscheidung stärkt Verbraucherrechte deutlich und verschärft gleichzeitig die Haftungsrisiken in der Kfz-Branche. Werkstätten und Reparaturbetriebe sollten ihre internen Prozesse und Dokumentationen jetzt kritisch überprüfen.

Kaufrecht

Grundsätze der Beweislastumkehr bei Verbrauchsgüterkauf

Urteile des BGH vom 06.05.2026 AZ VIII ZR /24 und VIII ZR 257/23

Worum ging es?

In beiden vom BGH entschiedenen Fällen kauften Privatpersonen gebrauchte Fahrzeuge (ein Auto und einen Motorroller) von Händlern. Kurz nach dem Kauf traten schwere Probleme auf:

Das Auto brannte aus, während es auf einem Parkplatz stand.

Der Motorroller fing bei der Fahrt an zu schlingern, was zu einem schweren Unfall führte.

Die Käufer (bzw. die Versicherung im Brandfall) wollten Schadensersatz vom Händler. Das Problem: Normalerweise muss der Käufer beweisen, dass der Fehler schon direkt beim Kauf vorhanden war.

Das rechtliche Kernproblem: Die Beweislastumkehr

Es gibt ein Gesetz zum Schutz von Verbrauchern (§ 477 BGB). Es besagt: Wenn innerhalb einer bestimmten Frist (früher 6 Monate, heute 1 Jahr) ein Mangel auftritt, wird vermutet, dass dieser Fehler schon beim Kauf da war. Der Händler müsste dann das Gegenteil beweisen.

Die Vorinstanzen (Land- und Oberlandesgerichte) hatten die Klagen abgewiesen. Ihre Begründung: Es gäbe auch andere mögliche Ursachen, für die der Händler nichts kann (z. B. Brandstiftung, Tierbisse oder falsches Fahrverhalten des Käufers). Weil man nicht sicher wusste, ob es ein technischer Defekt war, haben die Gerichte die Klagen der Käufer abgewiesen.

Die Entscheidung des BGH: Erleichterung für Käufer

Der Bundesgerichtshof hat diese Urteile aufgehoben. Die Richter stellten klar:

Die Vermutung reicht aus: Der Käufer muss nur beweisen, dass sich ein „nachteiliger Zustand“ (eine Mangelercheinung) gezeigt hat.

Mögliche Ursache genügt: Es reicht aus, wenn ein technischer Defekt eine von mehreren denkbaren Ursachen ist.

Andere Ursachen sind egal: Solange ein technischer Defekt nicht völlig ausgeschlossen ist, greift die Schutzregel für den Käufer. Es spielt keine Rolle, ob es auch andere Erklärungen (wie Fremdeinwirkung) geben könnte.

Einfach gesagt: Wenn das Auto brennt oder der Roller schlin-

gert und ein technischer Fehler die Ursache sein *könnte*, dann muss der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der Fehler schon beim Kauf vorlag.

Wie geht es weiter?

Die Fälle gehen zurück an die Oberlandesgerichte. Jetzt sind die Händler am Zug: Sie müssen nun beweisen, dass der Fehler definitiv erst nach dem Kauf entstanden ist (z. B. durch Nachweis einer Brandstiftung). Gelingt den Händlern dieser Gegenbeweis nicht, gewinnen die Käufer.

Qualitätsmanagement und Werkstatt-Checks

Da ein „möglicher technischer Defekt“ bereits ausreicht, um das Autohaus in die Haftung zu bringen, ist Prävention die beste Strategie:

Ausgangskontrolle: Durchführung einer standardisierten Endkontrolle durch einen Kfz-Mechatroniker („Checkliste“). Diese sollte vom Kfz-Mechatroniker unterschrieben sein.

Fehlerspeicher auslesen: Das Protokoll des Fehlerspeichers zum Zeitpunkt der Übergabe sollte gespeichert und archiviert werden. Ein „leerer“ Fehlerspeicher ist ein starkes Indiz gegen einen bereits vorhandenen elektronischen Mangel.

Besondere Vorsicht bei der 12-Monats-Frist

Seit 2022 gilt: die Frist der Beweislastumkehr hat sich von 6 auf 12 Monate verlängert

Früher war man nach einem halben Jahr „aus dem Größten raus“. Heute haftet der Händler faktisch ein volles Jahr lang für die Beweisnot, wenn etwas kaputtgeht. Der Verkäufer muss dieses in die Margen und Garantieversicherungen einkalkulieren.

Umgang mit Reklamationen

Wenn ein Kunde mit einem Schaden kommt (z. B. Brand oder Motorschaden):

Nicht voreilig ablehnen: Die pauschale Behauptung „Das muss nach der Übergabe passiert sein“ reicht vor Gericht nicht mehr aus, wenn der Käufer eine plausible Mangelercheinung vorträgt.

Gutachten: Das Autohaus sollte frühzeitig eigene Sachverständige hinzuziehen, um Fremdeinwirkung (z. B. Fehlbildung durch den Kunden) nachzuweisen. Nur der volle Beweis des Gegenteils rettet den Händler vor der Haftung.

Zusammenfassende Checkliste für den Verkauf:

Maßnahme	Ziel
Übergabeprotokoll	Fixierung des Ist-Zustands
Fehlerspeicher-Log	Ausschluss elektronischer Vorschäden
Garantieversicherung	Finanzielles Risiko auf Versicherer abwälzen
Sachverständige	Im Streitfall Fremdursache (z.B. Brandstiftung) belegen

Fazit: Der BGH hat klargestellt, dass der Händler das „Unaufklärbarkeitsrisiko“ trägt. Kann weder der Verkäufer noch der Käufer genau sagen, warum das Auto gebrannt hat, zahlt das Autohaus. Eine akribische Dokumentation ist daher einzige wirksame Verteidigungslinie des Autohauses.

Sachmangelhaftung

Sachmangelhaftung gegenüber Verbrauchern – Ablauf einer „angemessenen Frist“ für eine Nacherfüllung

Das LG Stade hat entschieden, was unter einer „angemessenen Frist“ zu verstehen ist, die dem Verkäufer im Mangel-fall für eine Nacherfüllung zur Verfügung steht.

Bekanntlich müssen Verbraucher, die Mängelrechte aus einem Fahrzeugkauf geltend machen möchten, dem Verkäufer seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2022 keine Frist mehr zur Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung (= Nacherfüllung) setzen. Ausreichend ist bereits der erfolglose Ablauf einer angemessenen Frist, damit der Verbraucher seine sekundären Mängelrechte (wie z.B. einen Rücktritt vom Kaufvertrag) geltend machen kann.

Mit der Frage, was unter einer „angemessenen Frist“ zu verstehen ist, hat sich jüngst das LG Stade (Urteil vom 19.12.2025, Az. 2 O 65/24) auseinandergesetzt und folgendes festgestellt:

Bestimmung einer „angemessenen Frist“

- Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Mängelrüge des Verbrauchers gegenüber dem Verkäufer.
- Maßgeblich ist die kürzeste Frist, in der eine Nachbesserung vorgenommen werden kann.
- Die Nacherfüllung muss in diesem Zeitraum objektiv möglich sein.
- Zu berücksichtigen sind dabei die Art und Komplexität der Ware, die Art und Schwere der Vertragswidrigkeit sowie der für eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwand. Das bedeutet, dass dem Verkäufer nicht stets so viel Zeit eingeräumt werden muss, dass er die Nacherfüllung im normalen Geschäftsgang vornehmen kann. Vielmehr ist er verpflichtet, besondere Anstrengungen für eine zügige

Nacherfüllung vorzunehmen.

- Zu berücksichtigen ist auch, wie wichtig eine schnelle Nacherfüllung für den Käufer ist. Bei Alltagsgeschäften ist davon auszugehen, dass Verbraucher ein berechtigtes Interesse an einer zügigen Nacherfüllung haben.
- Vereinbaren die Vertragsparteien eine Frist für die Nacherfüllung, dann ist diese Frist stets als angemessen zu betrachten. Das gilt auch dann, wenn die Frist objektiv zu kurz bemessen ist.
- Setzt der Käufer dem Verkäufer (obwohl er hierzu nicht verpflichtet ist) eine zu kurze Frist für die Nacherfüllung, wird hierdurch der Lauf einer angemessenen Frist in Gang gesetzt.
- Beauftragt der Verkäufer eine andere Kfz-Werkstatt mit der Vornahme von Nachbesserungsarbeiten, muss die Reparatur dennoch innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Eine Information des Verkäufers an den Verbraucher über Verzögerungen in der Drittwerkstatt, führt zu keiner Fristverlängerung. Sie stellt keine vertragliche Vereinbarung über eine Verlängerung des Nacherfüllungszeitraums dar.

Orientierungsbeispiel: Für die Beschaffung eines Ersatzmotors und dessen Einbau durch eine andere Kfz-Werkstatt gilt eine Frist von 2 Wochen als angemessen.

Fazit

Für die Bestimmung der Länge einer angemessenen Frist ist mitentscheidend, dass die Nacherfüllung in diesem Zeitraum objektiv möglich sein muss. Dieser Gesichtspunkt dürfte insbesondere in Fällen von Lieferproblemen für benötigte

Ersatzteile bedeutsam sein und sich fristverlängernd auswirken, sofern der Verkäufer gewisse Anstrengungen unternommen hat, um das Ersatzteil zu beziehen. Was genau die Rechtsprechung in diesen Fällen vom Verkäufer erwartet,

wurde – soweit bekannt – noch nicht entschieden. Das LG Stade musste dies nicht entscheiden, weil es einen anderen Sachverhalt zu beurteilen hatte.

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

Bezirksversammlungen der IDK

voraussichtlich:

22. September 2026
für die Bezirke Osnabrück Stadt und Landkreis

24. September 2026
für den Bezirk Hameln

28. September 2026
für die Bezirke Nienburg/Syke/Dypholz

30. September 2026
für die Bezirke Hannover und Neustadt

Termine der Gesellenprüfungen Teil 1 und 2 im Winter 2026/27

Gesellenprüfung Teil 1

Anmeldefrist auf Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 1
31. August und 02. September 2026

Theorie = Montag, 23. November 2026

Gesellenprüfung Teil 2

Anmeldefrist auf Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 2
31. August und 02. September 2026

Theorie = Freitag, 27. November 2026

Termine zu praktischen Prüfungen werden den zu Prüfenden nach ordnungsgemäßer Anmeldung in den jeweiligen Einladungen mitgeteilt!

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück



und



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst STD GmbH

Dieselstraße 28 • 30827 Garbsen
Tel. 05131 466630 • info@idk-hannover.de

Frida-Schröder-Straße 50 • 49076 Osnabrück
Tel. 0541 82555 • info@idk-osnabrueck.de

www.idk-hannover.de
www.std-hannover.de

ZUM IMPRESSUM